

## Beitrittserklärung

gemäß §§ 15, 15 a, 15 b GenG

als Mitglied der Baugenossenschaft Wangen im Allgäu eG.  
Hans-Schnitzer-Weg 10 88239 Wangen im Allgäu

### Name/Anschrift

Herr/Frau

.....  
.....  
.....

Mitgliedsnummer:.....

Geburtsdatum: .....

Steuer-Ident-Nr.....

E-Mail: .....

### Bankverbindung:

IBAN: .....

BIC: .....

Bank: .....

erklärt hierdurch seinen/ihren Beitritt zur Baugenossenschaft Wangen im Allgäu eG. und verpflichtet sich, die nach Gesetz und Satzung der Genossenschaft bestimmten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu erbringen.

### Beteiligung:

Der/die Unterzeichnete erklärt hiermit seine/ihre Beteiligung mit

...2... Pflichtanteilen

..... weiteren Geschäftsanteilen

= ..... Anteile insgesamt

und übernimmt die damit verbundenen gesetzlichen und satzungsgemäßen Verpflichtungen (§§ 15 a, 15 b GenG.).

### Zu § 3 Bundesdatenschutzgesetz:

Der/die Unterzeichnete willigt ein, daß seine/ihre Daten im Zusammenhang mit der Eröffnung und Führung des Mitgliedskontos verarbeitet und gespeichert werden können.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(eigenhändige Unterschrift mit vollständigem Vor- und Zunamen - bei Minderjährigen Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

Bitte Rückseite beachten

Seit dem 01.01.2015 hat sich das Verfahren für den Kirchensteuerabzug geändert:

Wir sind dann bei Dividendenzahlungen gesetzlich verpflichtet, bei einer bestehenden Kirchensteuerpflicht zusätzlich zum Kapitalertragsteuerabzug auch den Kirchensteuerabzug vorzunehmen.

Die zur Vornahme des Kirchensteuerabzugs notwendigen Daten werden uns vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zur Verfügung gestellt. Einmal im Jahr (immer im Zeitraum vom 01.09. bis 31.10.) sind wir gesetzlich verpflichtet, die Daten unserer Mitglieder bzw. Sparer beim BZSt abzurufen und im Folgejahr einen eventuellen Kirchensteuerabzug zugrunde zu legen.

Sie können der Herausgabe Ihrer Daten durch das BZSt widersprechen. Hierfür müssen Sie gegenüber dem BZSt einen sog. Sperrvermerk erteilen. Der Kirchensteuerabzug durch uns unterbleibt dann. Ein einmal erteilter Sperrvermerk bleibt bis auf Ihren schriftlichen Widerruf bestehen.

Wollen Sie einen Sperrvermerk erteilen, muss dieser bis zum 30.06.2016 beim BZSt eingehen!

Das zur Erteilung des Sperrvermerks zwingend zu verwendende Formular finden Sie unter der folgenden Internetadresse: [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) → Formularcenter → Suchbegriff "Kirchensteuer" oder "Sperrvermerk".

Haben Sie einen Sperrvermerk erteilt, sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, um zur Kirchensteuer veranlagt zu werden. Das BZSt wird Ihr Finanzamt darüber informieren, dass Sie einen Sperrvermerk erteilt haben, so dass Ihr zuständiges Finanzamt Sie ggf. gezielt auf nicht gemachte Angaben zu bezogenen Kapitaleinkünften ansprechen wird. Die Erteilung eines Sperrvermerks ändert nichts an der ggf. bestehenden Kirchensteuerpflicht Ihrer Kapitaleinkünfte.

Sollten Sie keiner Religionsgemeinschaft angehören oder einer Religionsgemeinschaft angehören, die keine Kirchensteuer erhebt, brauchen Sie keinen Sperrvermerk zu erteilen.

### **Datenschutz**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

wir haben Ihren Wunsch bei der Baugenossenschaft Mitglied zu werden erhalten. Um Mitglied werden zu können ist es notwendig bestimmte personenbezogene Daten zu erheben.

Unter der Web-Adresse [www.bgwangen.de/Kontakt/Download](http://www.bgwangen.de/Kontakt/Download) erhalten Sie nähere Informationen zum Umgang mit Ihren persönlichen Daten, gemäß Art 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung.